



5310 E - 3296 /2020

München, den 04.09.2020

Hygienekonzept

zur Nutzung der Presseräume des Oberlandesgerichts München

In Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsschutzverordnung und der 6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Hausrechts wird zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zum Schutz der Gesundheit der Medienvertreter¹, der Besucher und unserer Bediensteten folgendes Hygienekonzept zur Nutzung des

- Presseraums im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 sowie
- des Presseraums A 206 im Strafjustizzentrum

festgelegt. Es soll den Medienvertretern größtmöglichen Schutz gewährleisten und ihnen gleichzeitig trotz der derzeitigen Erschwernisse durch die Corona Pandemie möglichst gute Bedingungen zur Berichterstattung schaffen. Das Konzept bitte ich bei der Benutzung der Presseräume einzuhalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass leider nicht die gewohnten Sitzplatzkapazitäten angeboten werden können.

- Der Presseraum im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 ist bis auf Weiteres nur für **maximal 4 Sitzplätze mit Tischen** zugelassen.
- Der Presseraum A 206 im Strafjustizzentrum ist bis auf Weiteres nur für **maximal 14 Sitzplätze mit Tischen** zugelassen.

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht für den Presseraum erhalten ausschließlich Medienvertreter.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 5
80335 München
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen Hauptbahnhof oder
Karlsplatz (Stachus)

Geschäftszeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do: 13:00 - 15:00 Uhr
Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m
poststelle@olg-m.bayern.de

Telefon und Telefax
089 5597-02 Vermittlung
089 5597-3575 Telefax
Datenschutz:
Ihre personenbezogenen Daten werden
verarbeitet. Informationen erhalten Sie
auf unserer Internetseite unter
"Datenschutz"

1. Alle Medienvertreter haben die Regelungen zum Mindestabstand von 1,5 m sowie die weiteren im Strafjustizzentrum und Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 zu beachtenden allgemein geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Handhygiene, Husten- und Niesetikette) durchgängig einzuhalten.
2. Die jeweiligen Pressesprecher achten darauf, dass die durch diese Verfügung getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Sie sind befugt, Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Presseraum zu untersagen oder zu beenden. Die diensthabenden Justizwachtmeister stellen sicher, dass die Höchstbelegungszahlen eingehalten werden.
3. Die Medienvertreter sind verpflichtet, beim Betreten des Gebäudes die dort ausliegende schriftliche Selbstauskunft auszufüllen. Das Betreten der Räumlichkeiten durch Personen mit Geruchs-/Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen sowie von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig.
4. Beim Betreten der Räume müssen die Hände desinfiziert werden; ein entsprechender Desinfektionsspender muss aufgestellt sein. Die Händedesinfektion muss auch nach kurzzeitigem Verlassen der Räume wiederholt werden.
5. Bei der Nutzung der Presseräume ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss auch dann getragen werden, wenn Medienvertreter den Saal auch nur kurzzeitig (z. B. Gang zur Toilette) verlassen.

gez.

Küspert